

06.09.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Im Koalitionsvertrag 2012 - 2017 zwischen der NRWSPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW wurde die Einführung einer individualisierten anonymisierten Kennzeichnung der Polizei beim Einsatz geschlossener Einheiten - gemeint sind die Einheiten der Bereitschaftspolizei und der Alarmeinheiten - vereinbart. Durch Einführung des § 6a in das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) wurde diese am 6. Dezember 2016 gesetzlich verankert. Die bis dahin per Erlass geregelte Legitimationspflicht wurde ebenfalls inhaltlich in das Gesetz übernommen.

Die Regelung war nicht unumstritten. Die Gewerkschaften hatten sich im Gesetzgebungsverfahren im Wesentlichen mit folgender Begründung gegen die erweiterte Kennzeichnungspflicht ausgesprochen:

Eine Erweiterung über den bundesweiten Standard hinaus zur besseren Nachverfolgbarkeit des Handelns einzelner Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in den näher bezeichneten Einheiten würde von diesen als Ausdruck des Misstrauens der Landesregierung ihnen gegenüber empfunden.

Die erweiterte Individualisierbarkeit sei zudem nicht erforderlich, weil in der Zeit vor Einführung der Norm keine Fälle bekannt geworden seien, in denen Ermittlungen gegen Angehörige des Polizeivollzugsdienstes in Nordrhein-Westfalen aufgrund mangelnder Identifizierbarkeit gescheitert wären.

B Lösung

Die Einführung der über den bundesweit geltenden Standard der taktischen Kennzeichnung hinausgehenden individualisierten anonymisierten Kennzeichnung wird rückgängig gemacht. Die Regelungen zur Legitimations- und Kennzeichnungspflicht werden auf das vor Inkrafttreten des § 6a PolG NRW geltende Regelungsniveau zurückgeführt. § 6a PolG NRW wird aufgehoben.

Datum des Originals: 29.08.2017/Ausgegeben: 06.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium der Justiz und das Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht berührt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Es bestehen keine Auswirkungen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6a gestrichen.

2. § 6a wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)

Inhaltsverzeichnis:

...

§ 6a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

...

§ 6a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte führen im Dienst einen Dienstausweis mit. Bei der Vornahme einer Maßnahme weisen sich Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auf Verlangen der betroffenen Person aus, soweit sie oder der Zweck der Maßnahme hierdurch nicht gefährdet werden. Beim Einsatz in Zivilkleidung erfolgt dies unaufgefordert. Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte unter gemeinsamer Führung eingesetzt, ist nur die oder der mit der Führung Beauftragte verpflichtet, sich auszuweisen.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte können im Dienst ein Namensschild tragen.

(3) Beim Einsatz in Einheiten der Bereitschaftspolizei und Alarmeinheiten tragen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung.

(4) Zu Inhalt, Umfang und Ausnahmen der Legitimations- und Kennzeichnungspflicht trifft das für Inneres zuständige Ministerium ergänzende Regelungen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2012 wurde für die Einheiten der Bereitschaftspolizei und die Alarminheiten des Landes Nordrhein-Westfalen eine bundesweit einheitliche taktische Kennzeichnung eingeführt, die der schnelleren Zuordnung von taktischen Einheiten im Einsatz dient. Diese ermöglichte eine nachträgliche Identifikation der in diesen Einheiten eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten an Hand der auf der Rückseite ihrer Einsatzschutzanzüge kennzeichnenden Nummernkombination im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu einer der landesweit achtzehn Hundertschaften und der jeweiligen Gruppe. Darüber hinaus werden besondere Funktionen individualisiert.

In Umsetzung einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag 2012 - 2017 zwischen der NRWSPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW wurde durch die Einführung des § 6a in das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vom 6. Dezember 2016 die individualisierte anonymisierte Kennzeichnungspflicht gesetzlich normiert. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Erlassregelung zur Legitimationspflicht wurde inhaltlich in das Gesetz übernommen.

Mit der Begründung, die erweiterte Kennzeichnung zeuge von Misstrauen der Landesregierung gegen die eigenen Polizeibeamtinnen- und beamten, zudem seien aus der Vergangenheit keine Fälle bekannt geworden, in denen Ermittlungen gegen Angehörige des Polizeivollzugsdienstes in Nordrhein-Westfalen aufgrund mangelnder Identifizierbarkeit beim Einsatz in Einheiten der Bereitschaftspolizei oder Alarminheiten gescheitert wären, hatten sich die Gewerkschaften zuvor gegen die Gesetzesänderung ausgesprochen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel einer Rückführung der polizeilichen Legitimations- und Kennzeichnungspflichten auf das vor Inkrafttreten des § 6a PolG NRW geltende Regelungsniveau.

2. Gesetzesfolgen

Die taktische Kennzeichnung entspricht dem bundesweit geltenden Standard. Durch den Wegfall der in § 6a PolG NRW eingeführten individualisierten anonymisierten Kennzeichnungspflicht entstehen für die Bürgerinnen und Bürger keine Nachteile, etwa in Form eines Transparenzverlustes staatlichen Handelns. Aus der Zeit vor Einführung der Norm sind keine Fälle bekannt, in denen Ermittlungen gegen Angehörige des Polizeivollzugsdienstes in Nordrhein-Westfalen aufgrund mangelnder Identifizierbarkeit beim Einsatz in Einheiten der Bereitschaftspolizei oder Alarminheiten gescheitert sind.

Auch die Persönlichkeitsrechte der eingesetzten Beamtinnen und Beamten vor ungerechtfertigten pauschalen Vorwürfen und Unterstellungen werden durch Abschaffung der gesetzlichen Regelung nicht berührt, da gleichzeitig der vorherige untergesetzliche Rechtszustand wieder hergestellt wird und eine Individualisierung der handelnden Person auch bereits auf Grund der taktischen Kennzeichnung möglich war.